



Formular

Antrag Förderung Alternativenergie

Hinweis: Allgemein

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit verzichtet die Stadtgemeinde Klosterneuburg generell auf eine geschlechtsspezifische Differenzierung. Personenbezogene Ausdrücke umfassen daher jedes Geschlecht gleichermaßen.



Die Angabe des Geburtsdatums dient zur eindeutigen Identifizierung der Person.

Pflichtfelder sind mit * gekennzeichnet.

Antrag *

Antrag um Gewährung einer Förderung gem. Gemeinderatsbeschluss vom 14.12.2018 für die Errichtung einer: *

- | | |
|--|---|
| <input type="checkbox"/> Solaranlage | <input type="checkbox"/> Photovoltaikanlage |
| <input type="checkbox"/> Wärmepumpenanlage | <input type="checkbox"/> Biomasseanlage |

Kontaktdaten Antragsteller*

Anrede *		Titel	
<input type="checkbox"/> Frau <input type="checkbox"/> Herr <input type="checkbox"/> keine Angabe			
Vorname: *		Nachname: *	
Geburtsdatum:*			
Straße: *		Hausnr.: *	Stiege: Tür:
PLZ: *		Ort: *	
Telefonnr.: *		E-Mail: *	
Ist der Antragsteller auch der Liegenschaftseigentümer: *			
<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein			

Kontaktdaten Liegenschaftseigentümer*

Anrede *		Titel	
<input type="checkbox"/> Frau <input type="checkbox"/> Herr <input type="checkbox"/> keine Angabe			
Vorname: *		Nachname: *	
Geburtsdatum:*			

Straße: *	Hausnr.: *	Stiege:	Tür:
PLZ: *	Ort: *		
Telefonnr.: *	E-Mail: *		

Standort der errichteten Anlage*

Straße: *		Hausnummer:*
PLZ: *	Ort: *	
Grundstücksnummer: *	Einlagezahl:*	Katastralgemeinde*

Angabe der Kontodaten für die Überweisung einer eventuellen Förderung*

Kontoinhaber: *	
Name der Bank: *	
IBAN:*	BIC:*

Angaben zur Anlage*

Kollektorfläche in m ² (Solar- und Photovoltaikanlage):*	Anlagenleistung in kW (Biomasse und Wärmepumpe):*
Höhe der Kosten (in EUR):*	
Errichtung der Alternativenergieanlage:* von <input type="text"/> bis <input type="text"/>	
Vom Förderwerber oder für die Wohneinheit wurde in den vergangenen 10 Jahren eine Förderung für Alternativenergieanlagen bei der Stadtgemeinde Klosterneuburg beantragt.* <input type="checkbox"/> Ja ¹ <input type="checkbox"/> Nein	
¹ wann:	
¹ für:	

Erforderliche Nachweise

<p>Diesem Antrag sind folgende Unterlagen anzuschließen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Saldierte Rechnung bzw. sonstige Bestätigung für die Bezahlung der Rechnung (z.B. Zahlschein samt bestätigendem Kontoauszug) - Bestätigung der ausführenden Fachfirma über die ordnungsgemäße Durchführung der Arbeiten betreffend die Errichtung einer Solar-, Wärmepumpen-, Photovoltaik- und/oder Biomasseanlage - Fotos der Wärmedämmmaßnahmen - Bei Selbstmontage: Fotodokumentation (Zustand vor, während und nach den Bauarbeiten) und eine Bestätigung einer Fachfirma über die ordnungsgemäße Durchführung der Arbeiten - Nachweis des Hauptwohnsitzes (Meldezettel) - schriftliche Zustimmung aller Hauseigentümer für den Fall, dass der Förderungsgeber nicht Eigentümer des Objektes ist

Beilagen*

- Saldierte Rechnung bzw. sonstige Bestätigung für die Bezahlung der Rechnung (z.B. Zahlschein samt bestätigendem Kontoauszug)
- Bestätigung der ausführenden Fachfirma über die ordnungsgemäße Durchführung der Arbeiten betreffend die Errichtung einer Solar-, Wärmepumpen-, Photovoltaik- und/oder Biomasseanlage
- Fotos der Anlage
- Bei Selbstmontage: Fotodokumentation (Zustand vor, während und nach den Bauarbeiten) und eine Bestätigung einer Fachfirma über die ordnungsgemäße Durchführung der Arbeiten
- Nachweis des Hauptwohnsitzes (Meldezettel)
- schriftliche Zustimmung aller Hauseigentümer für den Fall, dass der Förderungswerber nicht Eigentümer des Objektes ist

sonstige Beilagen:

Hinweis*

- Es wird darauf hingewiesen, dass Ihr Ansuchen nur bearbeitet werden kann, wenn Sie dieses Formular vollständig und richtig ausfüllen sowie die erforderlichen Unterlagen angefügt haben. Unvollständige Ansuchen können nicht bearbeitet werden. Bei eventuellen Mehrfachförderansuchen (bei Bund/Land und Gemeinde) ist vom Förderungswerber eine Abklärung der Zulässigkeit bei den Fördergebern vorzunehmen.*

Bestätigung*

- Ich bestätige, dass ich die beiliegenden Förderungsrichtlinien vom 14.12.2018 zur Kenntnis genommen habe. *
(vgl. Förderungsrichtlinien)
- Ich bestätige die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben. *
(Anmerkung: Falsche Angaben sind strafbar und können eine gerichtliche Verfolgung sowie die Rückforderung der Auszahlung nach sich ziehen.)

Hinweis: Datenschutz*

- Treten Sie mit uns in Kontakt, verarbeiten wir die von Ihnen angegebenen personenbezogenen Daten, wie z.B. Ihren Namen, Ihre Anschrift und Kontaktdaten (Telefon, E-Mail), Angaben über Ihr jeweiliges Anliegen sowie Korrespondenz und sonstige von Ihnen bekanntgegebene Informationen. Dies jedoch ausschließlich zur Erledigung Ihres Anliegens sowie einer dazu notwendigen Kontaktaufnahme. Als betroffene Person stehen Ihnen mehrere Rechte, wie etwa das Recht auf Auskunft, Berichtigung und Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit, Widerruf und Widerspruch zu. Diese Rechte können Sie direkt bei uns geltend machen. Weiters steht Ihnen das Recht zu, Beschwerde bei der österreichischen Datenschutzbehörde (Barichgasse 40-42, 1030 Wien, Telefon: +43 1 521 52-0, E-Mail: dsb@dsb.gv.at) zu erheben. Nähere und weitere Informationen zum Datenschutz entnehmen Sie auch der Datenschutzerklärung auf unserer Webseite (<https://www.klosterneuburg.at>) unter der Rubrik „Datenschutz“. *

Datum, Unterschrift

Beilage:

- Förderungsrichtlinien



Förderungsrichtlinien

Zur Gewährung einer Förderung für die Errichtung einer Solaranlage, Biomasseanlage, Wärmepumpenanlage jeweils zur Warmwasseraufbereitung und/oder für Raumheizzwecke, für die Errichtung einer Photovoltaikanlage zur Stromerzeugung, sowie für die Durchführung energiesparender baulicher Maßnahmen für im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Klosterneuburg gelegene, behördlich bewilligte Ein- und Mehrfamilienwohnhäuser sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen.

I.

Gegenstand der Förderung

Für die Errichtung von Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie und erneuerbarer Energiequellen, sowie für die Durchführung energiesparender baulicher Maßnahmen, gewährt die Stadt Klosterneuburg gemäß nachfolgenden Richtlinien über Antrag, nach Genehmigung des Bürgermeisters, Zuschüsse. Diese Förderungen sind unabhängig von einer gleichartigen Förderung des Landes und sind einmalige Barzuschüsse.

II.

Förderungsvoraussetzungen

Das Ansuchen um Förderungen ist mittels ausgefüllten Formulars mit dem Anhang der saldierten **Rechnungen**, einer **Bestätigung** der ausführenden Fachfirma über die ordnungsgemäße Durchführung der Arbeit und **Fotos** bei der Stadtgemeinde Klosterneuburg einzureichen.

Bei Selbstmontage sind eine Fotodokumentation (Zustand vor, während und nach den Bauarbeiten) und eine Bestätigung einer Fachfirma über die ordnungsgemäße Durchführung der Arbeit beizufügen.

Die Erstinbetriebnahme der Alternativenergieanlage (gebrauchte Anlagen werden nicht gefördert) bzw. die Fertigstellung der jeweiligen energiesparenden baulichen Maßnahme darf höchstens ein **halbes Jahr** vor Einreichung des Förderansuchens erfolgt sein.

Eine Förderung für die Durchführung energiesparender baulicher Maßnahmen kann nur für Wohnhäuser gewährt werden, die bei Antragstellung **älter als 20 Jahre** sind (Datum der Baubewilligung).

Der Förderungswerber hat seinen Hauptwohnsitz in Klosterneuburg bei der Einreichung des Förderansuchens mit dem **Meldezettel** nachzuweisen. **Ausnahme:** siehe Pkt. II letzter Absatz.

Ist der Förderungswerber nicht Eigentümer des Objektes an welchem die zu fördernde Anlage errichtet, oder die energiesparenden baulichen Maßnahmen durchgeführt wurden, so ist die **schriftliche Zustimmung** des Hauseigentümers nachzuweisen.

Bei energiesparenden Maßnahmen ist eine Berechnung des U-Wertes der Sanierungsflächen erforderlich und hinzuzufügen.

Maßnahmen können nur dann gefördert werden, wenn durch die Sanierung die U-Werte der geltenden OIB-Richtlinie nicht überschritten werden.

Die jeweils geltenden Bestimmungen der NÖ Bauordnung und der NÖ Bautechnikverordnung sind einzuhalten.

Einzelöfen wie Pellets-, Kamin- oder Speicheröfen sind aufgrund der erhöhten Feinstaubemission **nicht** förderungswürdig.

Unvollständige Ansuchen können nicht bearbeitet werden. **Fehlende Unterlagen** sind innerhalb von **30 Tagen** nach Verständigung zu vervollständigen, ansonsten gilt das Ansuchen als zurückgezogen. **Ausnahme:** Bei Neubauten und umfassenden Zu- und Umbauten ist der Hauptwohnsitz in Klosterneuburg spätestens innerhalb von 6 Monaten ab Vorlage der vollständigen Fertigstellungsanzeige nachzuweisen. Wird dieser Nachweis nicht vorgelegt, gilt das Ansuchen ebenfalls als zurückgezogen.

III.

Kontrolle durch die Stadtgemeinde Klosterneuburg

Sachbearbeitern der Stadtgemeinde Klosterneuburg steht das Recht zu, zu fördernde Anlagen oder durchgeführte Dämmmaßnahmen an Ort und Stelle zu begutachten.

Nach Prüfung des Förderobjektes erfolgt die Auszahlung des einmaligen Zuschusses auf ein vom Förderungswerber bekanntzugebendes Konto.

IV.

Höhe des Förderungsbetrages

- Sonnenkollektor-, Biomasse-, Wärmepumpen- und Photovoltaikanlagen: **10%** der nachgewiesenen Investitionskosten, maximal jedoch **€ 350,-**.
- Wärmedämmmaßnahmen: Förderung pro „m²“

Oberste Geschoßdecke:	€ 3,-	maximal jedoch € 300,-
Außenmauern:	€ 6,-	maximal jedoch € 500,-
Dachschräge:	€ 5,-	maximal jedoch € 300,-
Kellerdecke:	€ 3,-	maximal jedoch € 200,-
Fenster- und Glastausch:	€ 20,-	maximal jedoch € 300,-

Wird eine Kombination aus mehreren Alternativenergieanlagen eingereicht, wird der höchste Förderbetrag zu 100% (maximal € 350,-) und der/die weitere/n mit jeweils 20% des jeweils errechneten Förderbetrages (maximal jeweils € 70,-) bemessen. Kommt es zu einer weiteren (späteren) Einreichung einer Anlage nachdem bereits eine Anlage eingereicht wurde, kommt ebenfalls die 20% Bewertung des errechneten Förderbetrages (maximal € 70,-) zur Anwendung.

Hingewiesen wird, dass nur jener Förderbetrag zur Auszahlung kommen kann, der zum Zeitpunkt der Genehmigung des Bürgermeisters in den jeweils geltenden Förderrichtlinien festgelegt ist.

Eine Förderung pro Anlage und/oder pro Maßnahme kann **pro Person** und/oder **pro Wohneinheit** erst wieder nach Ablauf von 10 Jahren ab gewährter und ausbezahlter Förderung in Anspruch genommen werden und ist letzteres auch auf bereits zuerkannte Förderungen anzuwenden.

V.

Schlussbestimmung

Diese Förderung ist eine freiwillige Leistung der Stadt Klosterneuburg. Auf die Gewährung dieser Förderung besteht weder ein gesetzlicher, noch ein vertraglicher noch ein sonstiger Rechtsanspruch. Die Auszahlung erfolgt nach Maßgabe der budgetären Bedeckung. Falsche Angaben können zu einer Rückforderung der bereits erhaltenen Förderung führen. Diese Förderungsrichtlinien treten ab dem **15. Dezember 2018** in Kraft.

VI. Übergangsbestimmung

Die am Tage des Inkrafttretens dieser Förderungsrichtlinien anhängigen Ansuchen um Förderung für Alternativenergieanlagen und energiesparender baulicher Maßnahmen sind nach diesen ab 15. Dezember 2018 geltenden Förderungsrichtlinien zu behandeln.

Genderklausel: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit verzichtet die Stadtgemeinde Klosterneuburg generell auf eine geschlechtsspezifische Differenzierung. Personenbezogene Ausdrücke umfassen daher jedes Geschlecht gleichermaßen.
Datenschutzhinweis: Informationen zum Datenschutz finden Sie in unserer Datenschutzerklärung auf unserer Webseite (www.klosterneuburg.at) unter der Rubrik „Datenschutz“.

Amtstafel: analoge Amtstafel in der Heißlergasse, digitale Amtstafel unter: www.klosterneuburg.at/amtstafel
Aktuelle Informationen: auf der Webseite der Stadt, www.klosterneuburg.at, per App „Gem2Go“ oder E-Mail-Newsletter, www.klosterneuburg.at/newsletter



www.klosterneuburg.at



GEM2GO App



Newsletter